



**Landratsamt Emmendingen – Kreisjugendamt -
Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen**

Informationen zur Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII

1. Bedeutung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat sich im Landkreis Emmendingen als unverzichtbarer Baustein im Betreuungsangebot für Familien etabliert. Vor allem für alleinerziehende und berufstätige Eltern kann die Kindertagespflege eine flexible Ergänzung oder sogar eine vollständige Alternative zur Betreuung in einer Tageseinrichtung darstellen.

2. Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll ebenso wie eine Tageseinrichtung

- a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- c) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst dabei die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auch auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Orientierende Werte und Regeln sollen ebenfalls vermittelt werden. Schließlich hat die Förderung Rücksicht zunehmen auf Alter, Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten und Interessen, Lebenssituation und ethnische Herkunft des Kindes.

3. Eignung der Tagespflegeperson

Durch die Aufwertung der Tagespflege werden gleichzeitig besondere Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson gestellt. Dazu gehören Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, die Bereitschaft, sich regelmäßig fortzubilden sowie kindgerechte Räumlichkeiten. Ferner sollen die Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie z.B. in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

4. Träger der Tagespflege / Tageselternvereine / obligatorische Qualifizierung

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird im Landkreis Emmendingen durch die Träger der Tagespflege (Tagesmütterverein Denzlingen e.V., Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen, Kinderschutzbund Emmendingen, Rosenweg 2, 79312 Emmendingen und Kinderschutzbund Waldkirch, Emmendingerstr. 3, 79183 Waldkirch) insbesondere in Kursen durchgeführt. Sie umfasst 160 Stunden (Modul 1 – 4 des DJI Curriculum) und beinhaltet zusätzlich einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Fachkräfte nach § 7 KiTaG müssen nur 30 Unterrichtseinheiten absolvieren.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Zusätzlich zur Qualifizierung bedarf eine Tagespflegeperson einer Erlaubnis (§ 43 SGB VIII), wenn sie folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt:

- sie betreut Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen
- im Umfang von mehr als 15 Stunden wöchentlich (Tätigkeit als Tagespflegeperson insgesamt)
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, d.h. wenn die unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierzu zählt vor allem die Teilnahme an den laufenden Fortbildungskursen. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Übt eine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ohne eine erforderliche Erlaubnis aus, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 500,- EUR geahndet werden kann. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Kreisjugendamt Emmendingen – Fachbetreuung Kindertagesbetreuung -, Gartenstr. 30, 79312 Emmendingen.

6. Geldleistung für die Tagespflegeperson

Zur Förderung der Kindertagespflege zählt neben der Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der Landkreis Emmendingen orientiert sich bei der Höhe der Geldleistung an den landesweiten Empfehlungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aktuell gelten grundsätzlich:

- a) 6,50 Euro je Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren
- b) 6,00 Euro je Betreuungsstunde für Kinder über 3 Jahren
- c) Mindestbetreuung von 5 Stunden wöchentlich (wg. Förderauftrag nach Ziff. 2)
- d) Ersatzbetreuung in den Ferien
- e) volle Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung (s. Ziff. 7)
- f) hälftige Erstattung angemessener Mindestkostenbeiträge für die Rentenversicherung (s. Ziff. 8)
- g) hälftige Erstattung angemessener Mindestkostenbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, sofern sich die jeweiligen Beiträge auf Einnahmen aus der Tagespflege beziehen (s. Ziff. 8).

Die Geldleistungen (a) und (b) werden vom Jugendamt in der Regel als Monatspauschale überwiesen. Ihr liegt der von den Eltern bzw. Tagespflegepersonen vorab mitgeteilte (durchschnittliche) monatliche Betreuungsbedarf zu Grunde. Allgemein gilt, dass bei einer Tagespflege nur jene Betreuungszeiten berücksichtigt werden können, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung o.ä. der Eltern/-teile entstehen. Lediglich für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist die Tagespflege bis zu einer Betreuungszeit in Höhe von 25 Std/Woche, unabhängig von der Erwerbstätigkeit bzw. der Schul- oder Berufsausbildung der Eltern zu gewähren. Die Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege (Nr. 2) sind auch hierbei zu berücksichtigen.

7. Unfallversicherung

Die Tagespflegekinder sind – wie die Kinder in Tageseinrichtungen – gesetzlich unfallversichert.

Tagespflegepersonen, die selbständig tätig sind (d.h. nicht für einen Privathaushalt fest angestellt sind), sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (*bgw-online.de*) anzumelden.

8. Renten- und Krankenversicherung

Über eine etwaige Versicherungspflicht berät und entscheidet der jeweilige Versicherungsträger. Bei Fragen zur Erstattung möglicher Versicherungsbeiträge können sich die Tagespflegepersonen an das Kreisjugendamt Emmendingen – Wirtschaftliche Jugendhilfe -, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen wenden.

9. Steuerrecht

Üben Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit als Selbständige aus, sind die Einkünfte aus der Tagespflege grundsätzlich steuerpflichtig. Weitere Informationen erteilt das zuständige Finanzamt.

10. Kostenbeitrag der Eltern

Seit dem 01.01.2016 gilt im Landkreis Emmendingen eine Kostenbeitragstabelle, die je nach Einkommen, Betreuungszeit und Kinderzahl gestaffelte Beiträge für die Eltern ausweist. Der so ermittelte Kostenbeitrag ist von den Eltern an das Jugendamt zu bezahlen.

11. Besonderheit für Kinder unter 3 Jahren / Landeszuschuss

Bei Kleinkindern gilt eine spezielle Kostenbeitragstabelle mit großzügigeren Einkommensregelungen für die Eltern, die auch eine gesonderte Landesförderung beinhaltet. Eltern, die keine öffentliche Hilfe vom Jugendamt erhalten (ihre Tagesmutter also privat bezahlen), können diesen einkommensunabhängigen Landeszuschuss auch separat beim Jugendamt beantragen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt Emmendingen, – Wirtschaftliche Jugendhilfe - , Bahnhofstraße 2 – 4, 79312 Emmendingen .
--